

Entscheid

**Nr. 215 281 vom 17. Januar 2019
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung, derzeit die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 8. Februar 2018 eingereicht hat, um die Nichtigkeitserklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretär für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 3. Januar 2018 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 13. Februar 2018 mit Referenznummer REGUL X

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 6. September 2018, in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes, von dem eine Abschrift beigelegt ist.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Bezüglich des rein schriftlichen Verfahrens

Keine der Parteien hat in Anwendung des Artikels 39/73 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern um Anhörung ersucht, innerhalb der Frist von fünfzehn Tagen ab Versenden des Beschlusses.

Deshalb wird gemäß Artikel 39/73 § 3 des vorgenannten Gesetzes davon ausgegangen, dass die Parteien dem in dem Beschluss genannten Grund zustimmen.

Demzufolge wird die Nichtigkeitsklage abgewiesen.

2. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

Die von der antragstellenden Partei in Höhe von 50 Euro nicht geschuldete Eintragungsgebühr muss erstattet werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 186 Euro bestimmt, gehen der antragstellenden Partei zur Last.

Artikel 3

Die in Höhe von 50 Euro nicht geschuldete Eintragungsgebühr muss erstattet werden.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am siebzehnten Januar zweitausend neunzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau D. D'HONDT, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

D. D'HONDT

I. VAN DEN BOSSCHE